

**Beschlussvorlage FB 1/024/2021
TOP Nr. 2 (Stadtrat)**

Gremium
Stadtrat

Beschluss
Entscheidung

Ö-Status
öffentlich

Sitzungstag
09.11.2021

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Kirchseeon zur Überlassung von
Beschäftigten mit der Qualifikation Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für
Bäderbetriebe bzw. Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Die Stadt Grafing b.München betreibt ein Freibad mit derzeit drei Beschäftigten (geprüfter Meister/geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe bzw. Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) und drei Auszubildenden. Außerhalb der Betriebszeiten werden u.a. von den Beschäftigten die Anlagen gepflegt und Maschinen gewartet.

Im Jahr 2010 wurde mit der Stadt Ebersberg eine Zweckvereinbarung zur Überlassung von Personal für das Hallenbad Ebersberg geschlossen. Die Arbeitnehmerüberlassung wurde ausschließlich von Mitte September bis Mitte Mai (außerhalb der Betriebszeiten des Grafinger Freibades) durchgeführt. Aufgrund der aktuellen Sanierungsarbeiten am Ebersberger Hallenbad ist bis zu deren Fertigstellung keine Arbeitnehmerüberlassung notwendig. Die Zweckvereinbarung bleibt jedoch bestehen.

Der Markt Kirchseeon hat nun ebenfalls Interesse am Abschluss einer Zweckvereinbarung bekundet, um einen ordnungsgemäßen Betrieb des dortigen Hallenbades aufrecht erhalten zu können.

Von Seiten der Stadt Grafing b.München besteht Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Markt Kirchseeon. Entsprechende Personalkapazitäten sind vorhanden. Die anfallenden Personalkosten werden vom Markt Kirchseeon übernommen.

Die zur Überlassung von Arbeitnehmern notwendige Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) liegt in unbefristeter Form vor.

Es ist daher der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 4 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit folgendem Wortlaut vorgesehen:

Zum Zwecke des Betriebs der Bäder wird eine

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

**der Stadt Grafring b. München,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Bauer**

und

**der Marktgemeinde Kirchseeon
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Paepflow**

gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 4 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Aufgabe

In dieser Zweckvereinbarung wird geregelt, dass die Stadt Grafring b. München der Marktgemeinde Kirchseeon Beschäftigte mit der Qualifikation Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe bzw. Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiber des Hallenbades Kirchseeon zur Verfügung stellt.

§ 2 Besitz der Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung

Die Stadt Grafring b. München ist seit 05.06.2012 im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die Erlaubnis ist ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg.

§ 3 Übertragung von Aufgaben

- (1) Das Personal wird von der Stadt Grafring b. München eingestellt, nach den Bestimmungen des TVöD vergütet und arbeitsrechtlich behandelt. Dienstherr ist die Stadt Grafring b. München.
- (2) Die Marktgemeinde Kirchseeon ist befugt, fachliche Anweisungen im Rahmen des Betriebs des Hallenbades Kirchseeon zu erteilen. Sie kann dabei auch das Hausrecht übertragen.

§ 4 Zeitraum und Umfang

- (1) Zeitraum und Umfang der Überlassung wird in Absprache mit der Stadt Grafring b. München von der Marktgemeinde Kirchseeon festgelegt.
- (2) Grundsätzlich wird das Personal außerhalb der Betriebszeiten des Freibades (ca. 15.5. bis 15.9. eines jeden Jahres) der Marktgemeinde Kirchseeon überlassen.
- (3) Zum Nachweis der Arbeitszeit wird von den Beschäftigten jeweils ein Datenblatt geführt.

§ 5 Anwendung Tarifvertrag

Die Parteien dieser Zweckvereinbarung wenden auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Beschäftigten den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) an.

§ 6 Kostenbeteiligung

- (1) *Die Marktgemeinde Kirchseeon erstattet der Stadt Grafing b.München die anfallenden Personalkosten in tatsächlicher Höhe inklusive kalkulatorischer Urlaubs- und Krankheits-tage zzgl. USt gegen Rechnungsstellung. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.*
- (2) *Erhöhen sich die Personalkosten aufgrund tariflicher Erfordernisse, erhöhen sich die Erstattungsleistungen entsprechend. Die Stadt Grafing b.München gibt der Marktge-meinde Kirchseeon die jeweilige Neukalkulation zur Kenntnis.*
- (3) *Zusätzliche Kosten durch Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVöD werden nach konkre-tem Anfall erstattet. Zeiten nach § 8 TVöD sind vorab mit der jeweiligen Geschäftsleitung abzusprechen.*
- (4) *Anfallende Fahrtkostenerstattungen, die für Fahrten für beide Vertragspartner anfallen (z. B. Wasserproben) werden durch die Marktgemeinde Kirchseeon zur Hälfte erstattet. Zum Nachweis wird ein Fahrtenbuch geführt.*
- (5) *Anfallende Fahrtkosten, die sich allein aus der Tätigkeit im Hallenbad Marktgemeinde Kirchseeon ergeben, werden direkt durch die Marktgemeinde Kirchseeon ausbezahlt.*

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) *Diese Zweckvereinbarung gilt zunächst bis 30.04.2022. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.*
- (2) *Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für beide Parteien insbesondere die dauerhafte Schließung des jeweiligen Bades.*

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinanderset-zung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Grafing b. München von der Marktgemeinde Kirchseeon gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, der anliegenden Zweckvereinbarung mit dem Markt Kirchsee-on gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die Überlassung von Beschäftigten mit der Qualifikation Geprüfter Meister/Geprüfte Meis-terin für Bäderbetriebe bzw. Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe zuzu-stimmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Zweckvereinbarung ab-zuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein Verweh / Verm. ☐ Ansatzüberschr. ☐ Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☒ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? ☐ Ja ☐ Nein

Anlagen:

Erlaubnis_BaA

Zweckvereinbarung_Kirchseeon